

PartnerFonds AG
c/o Better Orange IR & HV AG
Haidelweg 48
81241 München
Telefax +49 (89) 889 69 06 66

**Gegenantrag zur Hauptversammlung der PartnerFonds AG am
05. Juli 2018.**

i. S. d. §§ 126 Abs. 1, 127 Aktiengesetz zu den Punkten der Tagesordnung der Hauptversammlung der PARTNERFONDS AG

**Tagesordnungspunkt 2 / Entlastung der Mitglieder des Vorstands für das
Geschäftsjahr 2017:**

„Die Mitglieder des Vorstands werden nicht entlastet“.

Begründung:

Die Berichterstattung des Vorstandes entspricht nicht dem Aktiengesetz.
Herr Oliver Kolbe ist als Vorstand nach der Jahreshauptversammlung sofort
abzulösen.

Es ist zu prüfen, ob der Vorstand bzw. der Aufsichtsrat persönlich haftbar
gemacht werden können. (hierzu sollte ein unabhängiger Untersuchung-
ausschuss eingesetzt werden). Am 1. Oktober 2015 hat die PF AG noch
vollmundig eine jährliche Dividende von mindestens 5% jährlich in Aussicht
gestellt.

Weiterhin hatte die PARTNERFONDS AG in einer Hauptversammlung
zugesagt, bis zum 31.03.2017 eine umsetzbare Lösung für alle ausstiegswilligen
Aktionäre vorzulegen.

**Tagesordnungspunkt 3 / Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für
das Geschäftsjahr 2017**

„Die Mitglieder des Aufsichtsrats werden nicht entlastet“.

Begründung:

Der Aufsichtsrat hat die Pflicht, den Vorstand im Interesse der Aktionäre und des Unternehmens zu überwachen. Dieser Pflicht ist der Aufsichtsrat nicht nachgekommen.

Herr Hans-Dieter Wunderlich hat zu erklären, dass ein neues Investment, für das er ja auch eingetreten ist, Pleite gegangen ist.

Hat der Volksmund mit seiner Wendung: "Der Aufsichtsrat - im Boom nutzlos, in der Krise ratlos" im Grunde nicht recht? Beispiele wie VW, Deutsche Bank, Porsche, Berliner Flughafen usw. belegen diese Aussage.

Tagesordnungspunkt 7: / Änderung der Mehrheitserfordernisse für die Wahl und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern und über die entsprechende Änderung der Satzung:

„Der Vorschlag von Vorstand und Aufsichtsrat sind abzulehnen“.

Vorstand und Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:
Die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats bedarf einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen sowie des vertretenen Grundkapitals. § 16 Abs. 3 der Satzung der Gesellschaft wird wie folgt neu gefasst:

„Kapitalerhöhungen oder -herabsetzungen, die Auflösung/Liquidation, die Umwandlung der Gesellschaft, die Übertragung des Gesellschaftsvermögens, Unternehmensverträge im Sinn von §§ 291 ff. AktG sowie die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats bedürfen einer Mehrheit von mindestens drei Viertel der Stimmen sowie des vertretenen Grundkapitals.“

Gemäß §§ 101 Abs. 1, 103 Abs. 1, 133 AktG sowie § 16 der Satzung der Gesellschaft bedarf die Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Aufsichtsrats derzeit der einfachen Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Diese Regelung ist beizubehalten.

Auskunft über die aktuelle Liquiditätslage der PartnerFonds AG

**Tagesordnungspunkt 5 / Bestellung des Abschlussprüfers für das
Geschäftsjahr 2018**

Gemäß Verordnung (EU) Nr. 537/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. April 2014 ist eine Rotation des Abschlussprüfers vorgeschrieben – Neuvergabe der Prüfungsmandats unter Berücksichtigung einer Beschränkung des Anteils der Honorare für Nichtprüfungsleistungen an den Gesamthonoraren des Abschlussprüfers. **Uneingeschränkte Haftung der Prüfungsgesellschaft bei Verstößen gegen Rechtsgrundlagen und gegen steuerliche Richtlinien. (Ersatz von Schäden welche der Gesellschaft, den Aktionären oder Dritten entstehen).**

Vielen Dank.

A handwritten signature in black ink, appearing to read 'Schilling', written in a cursive style.

Aktionär
Horst Schilling